

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinschaftsantennenanlage

„Oberes Sprottental“ Schmölln eG

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Gemeinschaftsantennenanlage „Oberes Sprottental“ Schmölln eG

2. Vertragsgegenstand

Die GA betreibt ein Breitbandkabelnetz (BKN) zur Versorgung mit Multimediadiensten wie u.a. Telefon, Internet, Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Der Vertrag regelt die Einrichtung und Überlassung eines Anschlusses an das BKN an der im Auftrag genannten Adresse. Die GA erbringt diesbezüglich ihre Leistungen auf Grundlage der Gesetze, der AGB, der einschlägigen Leistungsbeschreibung und der einschlägigen Preisliste für die jeweils gewählten Produkte.

3. Zustandekommen des Vertrages / Vertragsbeginn

Der Vertrag zwischen der GA und dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden und der Annahme durch die GA zustande. Die Laufzeit des Vertrages beginnt zu dem Zeitpunkt, an welchem dem Kunden die Nutzung des BKN möglich ist. Die Leistungen können nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss im Verbreitungsgebiet der GA genutzt werden.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde ist zur wahrheitsgemäßen Angabe seiner Daten bei Auftragserteilung verpflichtet. Jede Änderung seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder der E-Mail Adresse ist der GA unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist der GA unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

4.2 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet:

4.2.1 Die Leistungen der GA ausschließlich zu vertragsgemäßen Zwecken zu nutzen und die Leistungen nicht Dritten zu überlassen, soweit eine andere Nutzung nicht ausdrücklich genehmigt worden ist.

4.2.2. Mit den ihm überlassenen Zugangsdaten sorgfältig umzugehen und diese geheim zu halten.

4.2.3. Die GA oder von ihr beauftragte Dritte zur Vornahme von erforderlichen Installations- und Deinstallationsmaßnahmen sowie erforderlichen Wartungs- und Entstörungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache Zutritt zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen zu gewähren.

5. Übertragung auf Dritte

Die GA kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die GA hat dem Kunden die Übertragung von ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, zu kündigen. Dies gilt nicht bei der Übertragung auf ein mit der GA verbundenes Unternehmen.

6. Beanstandung / Einwendung

Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Preise oder Leistungen der GA müssen in Textform und möglichst umgehend nach Rechnungszugang, spätestens jedoch acht Wochen nach Rechnungszugang, erhoben werden. Es gilt § 45 i Telekommunikationsgesetz (TKG).

7. Haftung

7.1. Für Schäden aufgrund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die GA nach den Regelungen des TKG.

7.2 Die Haftung für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

7.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit bleiben davon unberührt.

7.4 Die GA haftet nicht für Signalausfälle oder Störungen des Empfangs, welche auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind. Das Gleiche gilt bei Fällen von höherer Gewalt.

7.5 Der Kunde haftet für Schäden oder Störungen, welche auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in das BKN oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder Dritten zugeführt worden ist.

8. Änderung von AGB, Leistungen und Preisen

8.1 Die GA ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen ohne Mitwirkung / Einverständnis des Kunden zu ändern, soweit der Kunde durch diese Änderung objektiv nicht benachteiligt wird (Beibehaltung oder Verbesserung des Leistungsniveaus), ein triftiger Grund vorliegt und sich die Leistung nicht wesentlich verändert. Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich aufgrund von technischen oder rechtlichen Neuerungen, Veränderungen im Bereich von z.B. Signalen, Übertragungswegen, Datensicherheit, Empfangsgeräten o.ä. ergeben. Die GA hat dies dem Kunden sechs Wochen im Voraus anzuzeigen.

8.2 Die Kosten für erbrachte Leistungen (TV, Rundfunk, Internet, Telefon) sind in der gültigen Preisliste geregelt. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Preiserhöhung bekannt gegeben. Die Preiserhöhung ist nur ein Mal im Zeitraum von zwölf Monaten gestattet. Sollte sich der Preis für die vereinbarte Leistung um mehr als 5 % des vor der Preiserhöhung geltenden Preises erhöhen, so steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Von diesem Sonderkündigungsrecht muss der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe / Zugang der Preiserhöhung Gebrauch machen.

8.3 Die GA ist berechtigt, die AGB zu ändern, solange davon wesentliche Bestandteile des Vertrages, wie Laufzeit, Kündigungsrecht, Art und Umfang der vereinbarten Leistung nicht berührt werden. Dies gilt insbesondere, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung Regelungslücken nach Vertragsabschluss entstehen, die die Vertragsdurchführung erschweren. Die Rechte aus 8.1 und 8.2 bleiben hiervon unberührt. Änderungen der AGB werden dem Kunden durch drucktechnische Hervorhebung der Änderung sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung bekannt gegeben. Erhebt der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen Widerspruch gegen die angekündigte Änderung, so gilt dies vom Kunden genehmigt. Im Falle des Widerspruches wird der Vertrag in seiner ursprünglichen Fassung fortgesetzt. Der Kunde wird mit der Ankündigung der AGB Änderung auf sein Widerspruchsrecht sowie die Rechtsfolge des Widerspruches gesondert hingewiesen.

9. Leistungsvoraussetzungen, Verfügbarkeit

9.1 Voraussetzung für den Bezug der Dienste, sind das Vorliegen der technischen Voraussetzungen in der vom Kunden im Auftrag angegebenen Adresse.

9.2 Die GA richtet entsprechend der technischen Gegebenheiten Hausübergabepunkte ein. Die Weiterleitung des Signals innerhalb des Gebäudes fällt nicht in den Aufgabenbereich der GA. Die Nutzung der Anschlussmöglichkeit darf nur im Falle eines entsprechenden Vertragsabschlusses erfolgen. Die allgemeine Genehmigung zur Installation des Kabelnetzes sowie zum Anschluss der jeweiligen Wohnung ist durch den Vermieter / Eigentümer zu erteilen.

10. Entgelt und Zahlungsbedingungen

10.1 Das Entgelt für die zu erbringende Leistung richtet sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise.

10.2 Die Zahlungspflicht beginnt ab der Bereitstellung der Dienste. Diese kann bei mehreren beauftragten Diensten getrennt erfolgen.

10.3 Das zu zahlende Entgelt ist immer fristgerecht fällig.

10.4 Rechnungen werden grundsätzlich dem Kunden online über das dafür vorgesehene Webportal der GA bereitgestellt. Der Kunde ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später zu verlangen, dass die GA ihm die Rechnungen in Papierform übersendet. Die GA ist berechtigt, hierfür ein monatliches Entgelt zu verlangen. Enthält das vom Kunden gewählte Produkt keinen Zugang zum Internet, so entfallen die Kosten für die monatliche Übersendung der Rechnung in Papierform.

11. Verzug

11.1 Ist der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen mit mindestens 75,00 € im Verzug, so ist die GA dazu berechtigt, die zu erbringenden Leistungen auf Kosten des Kunden nach den Maßgaben des § 45 k Telekommunikationsgesetz zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, das monatliche Entgelt zu zahlen.

11.2 Kommt der Kunde

- für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des Entgeltes bzw.

- eines nicht unerheblichen Teiles des Entgeltes, in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht in Verzug, so kann die GA das Vertragsverhältnis ohne die Einhaltung einer Frist kündigen.

11.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug behält sich die GA ausdrücklich vor.

11.4 Gerät die GA mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung.

12. Vertragslaufzeiten

12.1 Die Mindestvertragslaufzeit für alle Standardleistungen (TV, Rundfunk, Internet, Telefon) beträgt 12 Monate. Die Kündigungsfrist für alle Standardleistungen beträgt 3 Monate zum Monatsende. Bei Tod endet das Vertragsverhältnis zum Monatsende.

12.2 Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen sind ohne Frist kündbar / zu ändern. Preisänderungen werden sofort wirksam.

12.3 Mit der Kündigung von Standardleistungen werden automatisch auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen gekündigt. Bei Kündigung der Standardleistungen TV, Rundfunk wird gleichzeitig das Vertragsverhältnis Internet, Telefon aufgehoben.

12.4 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen

12.5 Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus hat der Kunde im Fall des Umzuges an einen anderen Ort, an dem die GA die vertragsgegenständliche Leistung nicht erbringen kann, das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Monats, an dem der Kunde aus der bisherigen Wohnung auszieht. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht, wenn der Kunde an einen Ort zieht, der mit den vertraglich vereinbarten Leistungen durch die GA versorgt werden kann. In diesem Fall wird der Vertrag am neuen Ort unverändert fortgesetzt. Die GA ist im Falle des Umzuges dazu berechtigt, ein einmaliges Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand entsprechend der Preisliste zu berechnen. Im Fall des Todes endet das Vertragsverhältnis zum Monatsende.

13. Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten gelten die Datenschutzbestimmungen der GA. Diese sind jederzeit abrufbar unter www.ga-sln.de.

14. Außergerichtliche Streitbeilegung

Der Kunde kann bei Streitigkeiten mit der GA unter den Voraussetzungen des § 47 a TKG bei der Bundesnetzagentur durch schriftlichen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen der Sitz der GA.

16. Anzuwendendes Recht

Dieser Vertrag richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Besonderer Teil für Kabelanschluss TV / Radio

17.1 Die GA überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BKN und stellt ihm so Programmsignale für eine in der Leistungsbeschreibung benannten Mindestanzahl von Fernseh- und Rundfunkprogrammen Dritter zur Verfügung.

17.2 Pay-TV wird kostenfrei in das Netz eingespielt. Die Freischaltung ist durch den Kunden beim jeweiligen Anbieter vorzunehmen. Die GA stellt alle Programme in HD-Qualität zur Verfügung. Die Freischaltung verschlüsselter HD-Programme der Privatsender muss der Kunde selbst veranlassen.

17.3 Das Bereithalten eines geeigneten Endgerätes liegt in der Verantwortlichkeit des Kunden.

17.4 Die Weitergabe des Signals an Dritte ist nicht gestattet.

18. Besonderer Teil für Internet und Telefon

18.1 Die Nutzung des Internet- bzw. Telefondienstes ist ohne aktiven TV-Anschluss nicht möglich. Die GA stellt dem Kunden über den Kabelanschluss den Zugang zum Internet gemäß Preisliste zur Verfügung. Zur Inanspruchnahme des Internetdienstes und des Telefondienstes benötigt der Kunde ein Kabelmodem. Der Leistungsumfang ist abhängig vom jeweils gewählten Tarif des Nutzers. Die GA ermöglicht, ohne eine Garantie für eine bestimmte Geschwindigkeit zu übernehmen, eine möglichst hohe Übertragungsgeschwindigkeit im Rahmen des jeweiligen Tarifs.

18.2 Die GA oder der von ihr beauftragte Dritte teilt dem Kunden neue lokale Rufnummern aus seinem Ortsnetz zu. Wahlweise kann der Kunde die GA mit der Mitnahme seiner bestehenden Rufnummer zum Anschluss beauftragen. Diese Beauftragung erfolgt mittels Portierungsauftrag. Der Kunde hat den Portierungsauftrag vollständig und korrekt ausgefüllt der GA zu übergeben.

18.3 Bei der Sperrung des Telefonanschlusses wird die Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert die berechtigte Sperrung über einen Zeitraum von einer Woche an, so kann die GA den Telefonzugang insgesamt sperren.

19. Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz

19.1 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind in unserer Geschäftsstelle einsehbar.

19.2 Informationen über die von der GA zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder eine Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sind unter www.ga-sln.de / in unserer Geschäftsstelle einsehbar.

19.3 Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

19.4 Der Kunde kann verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag löschen zu lassen.

19.5 Kontakt mit Wartungs- und Kundendiensten

19.6 Anbieterwechsel nach § 46 TKG